



Landratsamt Zollernalbkreis, 72334 Balingen

Dienstgebäude:
Charlottenstraße 7, 72336 Balingen

Radfahrerverein „Germania“
Trillfingen 1905
Martin Heck
August-Lämmle-Weg 6
72401 Haigerloch

Verkehrsamt
Straßenverkehr

Sachbearbeiter: Frau Jägerr
Zimmer-Nr. 203
Telefon: 07433/92-14 83
Fax: 07433/20894
e-Mail: Verkehrsamt@zollernalbkreis.de
Unser Zeichen: 151 - Jä- 112.411
Haigerloch-Trillfingen
(Bitte bei Antwort angeben)
Datum: 14.06.2013

Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung gem. § 29 Abs. 2 StVO; Volksbanken- und Raiffeisenbanken-Cup am 27.06.2013

Sehr geehrter Herr Heck,

I.

auf Ihren Antrag erteilt das Landratsamt Zollernalbkreis dem **Radfahrerverein „Germania“ Trillfingen 1905**, vertreten durch **Herrn Martin Heck, August-Lämmle-Weg 6, 72401 Haigerloch-Trillfingen, Tel.: 0176 / 122 33 622** gem. §§ 29 Abs. 2, 44 Abs. 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) die

Erlaubnis

zur Durchführung eines Radrennens anlässlich des **Volksbanken- und Raiffeisenbanken-Cups am 27.06.2013 in Haigerloch-Trillfingen in der Zeit von 17.00 bis 21.30 Uhr** unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen:

II.

Art des Wettbewerbs:	Radrennen
Startzeit:	18.00 Uhr
Start:	Osterstraße
Startweise:	offen
Ziel:	Osterstraße
Schlußzeit:	21.30 Uhr
Strecke:	Osterstraße – Seehofstraße – Roman-Stelzer-Straße – Schillerstraße – Osterstraße

III.

Auflagen und Bedingungen

1. Während der Durchführung der Veranstaltung wird die Rennstrecke für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt. Sämtliche Zufahrten zur Rennstrecke sind mit festen, rot-

Allgem. Öffnungszeiten
Mo-Do 8.00 - 12.00 Uhr
Do 15.00 - 17.30 Uhr
Fr 8.00 - 12.30 Uhr

KFZ.-Zulassungsstellen
Mo-Di 07.30-12.00 Uhr, 13.30-16.00 Uhr
Mi 07.30-14.00 Uhr
Do 07.30-12.00 Uhr, 13.30-17.30 Uhr
Fr 07.30-13.00 Uhr

Telefon 07433 / 92-01
Telefax 07433 / 92-1666
<http://www.zollernalbkreis.de>
E-Mail: Post@Zollernalbkreis.de

Bankverbindungen
Sparkasse Zollernalb
Volksbank Balingen e.G.

Kto. 24 000 079
Kto. 17 000 009
BLZ 653 512 60
BLZ 653 912 10

weiß gestreiften Vollschraken abzusperren. An den aufgestellten Vollschraken ist jeweils ein Zeichen 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) mit dem Zusatz "Radrennen" anzubringen.

Wenn die Witterung es erfordert, sind die aufgestellten Vollschraken jeweils mit 5 roten, elektrisch betriebenen Lampen zu beleuchten.

2. **Die Durchführung und den Vollzug der verkehrsrechtlichen Anordnung** (siehe Anlage) übernimmt gem. § 45 Abs. 5 StVO **die Stadt Haigerloch**.
Die ihr entstehenden Kosten, die sich aus Umleitungs- oder Absperrmaßnahmen zur Sicherheit der Teilnehmer an der Veranstaltung und der übrigen Verkehrsteilnehmer ergeben, sind vom Veranstalter zu tragen.
3. Die Polizei ist befugt, notwendig werdende Ergänzungen anzuordnen.
4. An den im Bereich der gesperrten Strecke befindlichen Straßeneinmündungen und -kreuzungen sind Streckenposten aufzustellen. Die Ordner sind darauf hinzuweisen, dass ihnen keine polizeilichen Befugnisse zustehen.
5. Der Veranstalter hat auf das Rennen sowie auf die Sperrung in ortsüblicher Weise hinzuweisen. Falls erforderlich, sind die Anlieger der Rennstrecke vom Veranstalter persönlich auf die Sperrung aufmerksam zu machen.
6. Den Veranstaltungsteilnehmern stehen bei der Inanspruchnahme öffentlicher Straßen keine Sonderrechte zu. Fahrteilnehmer, die gegen die Vorschriften der StVO und etwaigen Weisungen der Polizei verstoßen, sind von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
Dies ist den Teilnehmern in geeigneter Weise bekannt zu geben.
7. Im Verlauf der Strecke sind an besonderen Gefahrenstellen, insbesondere an Kreuzungen und Einmündungen, zuverlässige, durch T-Shirts oder ähnlichem kenntlich gemachte Ordner nach Weisung der Polizei aufzustellen, welche die Teilnehmer und andere Straßenbenutzer auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen haben. Polizeiliche Befugnisse stehen den Ordnern nicht zu. Die Ordner haben Anweisungen der Polizei zu befolgen.
8. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Bund, das Land Baden-Württemberg, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Straßenbaubehörden und Straßenbaulastträger von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden.
9. Der Veranstalter haftet im Rahmen gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für Unfälle aller Art, die auf die Veranstaltung zurückzuführen sind. Er haftet ebenso für Ansprüche Dritter, insbesondere für alle Schäden, die durch Leiter, Ordner, Fahrteilnehmer, Zuschauer und andere Verkehrsteilnehmer als Personen- oder Sachschäden (auch an öffentlichen Gegenständen) erwachsen. Der Veranstalter haftet weiter für Schäden, die durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu befahrenden Straßen und Wegen sowie deren Verkehrseinrichtungen entstehen, ebenso für jeden Flurschaden.
Für ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen aus vorbezeichneten Schäden hat der Veranstalter zu sorgen. Der Veranstalter muss die erforderliche Veranstalterhaftpflichtversicherung nach Abschnitt II Ziffer 7 c VwV zu § 29 Abs. 2 StVO

abschließen und den Versicherungsnachweis dem Landratsamt vorlegen. Die Mindestversicherungssummen betragen:

250.000 Euro für Personenschäden
(für die einzelne Person mindestens 100.000 Euro)
50.000 Euro für Sachschäden
5.000 Euro für Vermögensschäden.

10. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Straße mit Zubehör sowie die Nebenflächen der Straße von Verschmutzungen und Unrat zu befreien und Schäden zu beheben, die durch die Durchführung der Veranstaltung direkt oder indirekt (Zuschauer) bedingt sind. Er verpflichtet sich, soweit die Verschmutzungen und Schäden nicht unverzüglich durch ihn beseitigt werden, die Kosten für den Einsatz von Fremdfirmen und Personal und Gerät dem jeweiligen Straßenbaulastträger zu ersetzen.
Die Haftung für die Verkehrssicherheit bleibt bis zur vollständigen Beseitigung der Gefahr beim Veranstalter.
11. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die in Anspruch genommenen Straßen den besonderen Erfordernissen der Veranstaltung entsprechen.
Vor Veranstaltungsbeginn ist die Strecke durch den Veranstalter eigenverantwortlich zu überprüfen.
12. Auf klassifizierten Straßen dürfen anlässlich der Veranstaltung keinerlei Fahrbahnmarkierungen angebracht werden. Widrigenfalls werden diese von der zuständigen Straßenmeisterei kostenpflichtig entfernt.
13. Ein rennmäßiges Fahren darf erst erfolgen, wenn die Strecke für den Verkehr gesperrt ist.
14. Aus dieser Erlaubnis können keine Ansprüche abgeleitet werden, dass bei künftigen Veranstaltungen auf dieser Strecke eine Erlaubnis erteilt wird.
15. Der Veranstalter hat sich vor Veranstaltungsbeginn rechtzeitig mit der Stadt Haigerloch unter 07474 / 697-0 in Verbindung zu setzen.

IV.

Gebührenfestsetzung

Für diese Erlaubnis wird gemäß §§ 1 und 4 GebOSt in Verbindung mit Nr. 263 GebTSt eine **Gebühr in Höhe von 38,00 Euro** festgesetzt.
Auf den beiliegenden Gebührenbescheid wird verwiesen.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Jäger